

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 4=24 (1858)

Heft: 46-47

Artikel: Bericht des eidgenössischen Militärdepartements über das Jahr 1857

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-92631>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 27.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Tänzer und Tänzerinnen in der herlichen Mengenlust! — Unter den herlichsten Abschiedsgrüßen rasselte ein Omnibus, Fiaker, Chaislein und Wägeli bald nach Ost, bald nach West aus dem Städtlein in die schöne Sonntags-Welt hinaus und ich glaube, keiner konnte es leugnen, daß er alte Kameradschaftshande fester angezogen, neue schöne geknüpft und ein unserem bernischen Wehrstand recht wohlthuendes, für ihn höchst gennvolles Fest gefeiert habe. —

Bericht des eidgenössischen Militärdepartements über das Jahr 1857.

A.

1. Einführung.

Nachdem die Verwicklungen wegen Neuenburg auf's Neue gezeigt, wie nothwendig die Schweiz eines starken und gut gerüsteten Heeres bedarf, wenn sie mit Ehren als freier und selbstständiger Staat fortbestehen will, waren wir im Berichtsjahre doppelt bemüht, dem Militärwesen unsere volle Aufmerksamkeit zu widmen, und dabei hauptsächlich die Lücken und Mängel in's Auge zu fassen, welche die Truppeneinrichtung und Bewaffnung im Winter 1856/57 zu Tage gefördert, und auf deren Abhülfe hinzuwirken. In diesem Bestreben wurden wir denn auch auf anerkennenswerthe Weise von den kantonalen Behörden unterstützt.

Verordnungen und Reglemente zu weiterer Entwicklung der eidg. Militärorganisation wurden im Berichtsjahre mehrere erlassen.

Zufolge des Schlusszuges des Art. 7 des Bundesgesetzes vom 8. Mai 1850 bleibt es den Kantonen unbenommen, sowohl in den Bundesauszug als in die Bundesreserve mehr Mannschaft einzurichten, als von ihnen gesetzlich verlangt wird, und Art. 77 des gleichen Gesetzes bestimmt, daß den Kantonen, welche über ihr Kontingent hinaus in den Spezialwaffen organisierte Corps besitzen, zugelassen werde, diese überzähligen Corps in den eidg. Militärschulen und Lagern unterrichten zu lassen; Zugleich ruft der Art. 77 einem Reglement, welches die Bedingungen für diese Zulassung festzlegen soll. Dieses Reglement, welches bisher noch fehlte, wurde nun erlassen; denn es war um so mehr zu wünschen, daß in dieser Beziehung etwas Bestimmtes festgesetzt werde, da sich bereits zwischen einzelnen Kantonen und der eidg. Militärverwaltung Anstände darüber erhoben hatten, wer die Kosten des Unterrichts überzähliger Corps zu tragen habe. Zufolge dieses Reglements nun ist von den Kantonen, welche über ihr Kontingent hinaus Spezialwaffen besitzen wollen, dafür die Einwilligung des Bundesrathes einzuholen. Dem daherigen Begehrten ist ein genügender Ausweis beizulegen, daß diejenigen Corps, welche der Kanton nach gesetzlicher Vorschrift zum Kontingent zu stellen hat, nicht nur vollzählig vorhanden, sondern auch mit so vielen Überzähligen versehen seien, daß im Fall eines Aufgebotes diese Corps voll-

ständig organisiert, in's Feld rücken und allfällige Lücken in denselben ergänzt werden können. Unter dieser Bedingung, und wenn genügend überzählige Mannschaft vorhanden ist, um wenigstens eine taktische Einheit in einer Spezialwaffe zu bilden, ist die Bildung einer solchen Abtheilung zu gestatten, und es wird dieselbe unter Ertheilung einer Nummer in die eidg. Armee eingereiht, und auf Kosten des Bundes, wie das gewöhnliche Kontingent, instruiert.

Ferner beschäftigte sich das Militärdepartement schon seit einigen Jahren damit, die verschiedenen über die Auswahl der Rekruten und den Unterricht der Spezialwaffen bestehenden Verordnungen zu revidiren und in ein allgemeines Reglement über die eidg. Militärschulen zusammenzufassen. Es erschien zweckmäßig, diese Arbeit nicht zu über-eilen, sondern noch einige Erfahrungen zu Nähe zu ziehen. Auch dieses Reglement haben wir nun erlassen. Dasselbe hält sich streng an die Bestimmungen des Bundesgesetzes über die eidg. Militärorganisation, und gibt die nähern Vorschriften über die Auswahl der Rekruten für die Spezialwaffen, über den Vorunterricht der Rekruten in den Kantonen, über die Auswahl der Offiziersaspiranten, und über die Art und Einrichtung der verschiedenen Militärschulen. Die Schlussbestimmungen sprechen insbesondere noch von den Folgen der Nichtbeobachtung der gegebenen Vorschriften über Auswahl der Rekruten, über den Vorunterricht und über die Ausrüstung; Bestimmungen, die wenigstens mit dieser Präzision und Ausdehnung in den bisherigen Verordnungen nicht enthalten waren, aber durchaus nothwendig sind, wenn Ordnung geschafft und erhalten werden soll. Es steht auch zu erwarten, daß im Hinblick auf dieselben gewiß die Kantone sich bestreben werden, Leute, Pferde und Material in gehöriger Beschaffenheit in die Schulen zu senden.

Endlich ist hier zu erwähnen, daß die von der Bundesversammlung im Jahr 1856 definitiv beschlossenen neuen Exerzirreglemente nun im Laufe des Jahres stereotypisch gedruckt und an die Kantone vertheilt worden sind, so daß nun mit dem folgenden Jahre nach denselben instruiert und exerziert werden wird.

2. Militärgesetze der Kantone.

Zu Anfang des Jahres waren mit der Revision der kantonalen Militärgesetze, nach Maßgabe der eidg. Militärorganisation, noch im Rückstande die Kantone Unterwalden ob dem Wald, Freiburg, Basellandschaft, Graubünden und Genf. Im Berichtsjahre kam das Militärgesetz von Obwalden zum Abschluß. Hängend sind immer noch die Gesetze von Graubünden und Genf. Von Freiburg und Basellandschaft stehen die Gesetzesentwürfe ebenfalls aus. Unser Militärdepartement ist bemüht, bei diesen Kantonen auf endliche Erledigung der Sache hinzuwirken; und wirklich haben nun auch Freiburg und Basellandschaft die Revision an die Hand genommen und die Vorlage der neuen,

Gesetz auf das folgende Jahr versprochen. Mit Graubünden besteht immer noch Anstand wegen der Dauer der Infanteriewiederholungskurse, die es seiner eigenthümlich geographischen Verhältnisse wegen weniger oft, als die eidg. Militärorganisation verlangt, abhalten will. Genf endlich hat auf die ihm über sein Gesetz gemachten Bemerkungen hin zwar durch einen neuerlichen Gesetzesartikel erklärt, daß alle Bestimmungen, welche mit der eidg. Militärorganisation nicht im Einklang stehen, aufgehoben sein sollen. Allein es konnte diese allgemeine Erklärung nicht genügen, sondern es soll eben das Gesetz demgemäß umgearbeitet und die den eidg. Vorschriften nicht entsprechenden Bestimmungen ausgemerzt oder abgeändert werden.

3. Stand des Bundesheeres.

Über den Stand des eidg. Bundesheeres auf Ende des Jahres 1857 ist Folgendes zu bemerken:

a. Eidgenössischer Stab.

Der Generalstab zählte

- 39 Obersten des Generalstabs, 2 des Geniestabs, 5 des Artilleriestabs;
- 30 Oberstleutnants des Generalstabs, 2 des Geniestabs, 11 des Artilleriestabs;
- 31 Majore des Generalstabs, 4 des Geniestabs, 11 des Artilleriestabs;
- 26 Hauptleute des Generalstabs, 10 des Geniestabs, 12 des Artilleriestabs;
- 10 Oberleutnants des Generalstabs, 6 des Geniestabs, 9 des Artilleriestabs;
- 9 erste Unterleutnants des Geniestabs;
- 6 zweite Unterleutnants des Geniestabs.

Der Justizstab zählte nebst dem Oberauditor 3 Beamte mit Oberstrang, 5 mit Oberstleutnantstrang, 5 mit Majorstrang und 30 mit Hauptmannstrang.

Das Kriegskommissariat bestand, außer dem Oberkriegskommissär, aus 3 Beamten erster Klasse mit Oberstleutnantstrang, 11 zweiter Klasse mit Majorstrang, 25 dritter Klasse mit Hauptmannstrang, 18 vierter Klasse mit Oberleutnantstrang und 17 fünfter Klasse mit Unterleutnantstrang.

Der Gesundheitsstab zählte nebst dem Oberfeldarzt einen Divisionsarzt mit Oberstleutnantstrang, 7 Divisionsärzte mit Majorstrang, einen Stabsarzt und einen Stabsapotheke mit Hauptmannstrang, 23 Ambulancenärzte des Auszugs und 13 der Reserve erster Klasse mit Hauptmannstrang, 15 Ambulancenärzte des Auszugs und 4 der Reserve zweiter Klasse mit Oberleutnantstrang, 15 Ambulancenärzte dritter Klasse mit Unterleutnantstrang, 3 Ambulancenapotheke und 7 Apotheker gehilfen; ferner der Obergärtner und 18 Stabspferdärzte.

Stabssekretäre endlich waren 57 vorhanden.

Wir haben schon im letzten Bericht auf die unzureichende Zahl der Subalternoffiziere im Generalstab aufmerksam gemacht, und es weist auch der Herr General in seinem Berichte über den letzten Feldzug auf die Notwendigkeit einer Ver-

mehrung der Adjutanten hin. Ferner dringt der General auf einer Vermehrung der höheren Chargen im Geniestabe. Die Organisation und Instruktion des eidg. Stabes bildet gerade Gegenstand der Berathung einer Spezialkommission, wobei auch diese Punkte ihre Berücksichtigung finden werden.

b. Truppen.

Für den Bundesauszug sind nunmehr sämtliche Korps organisiert, mit Ausnahme der sechsten Dragonerkompanie des Kantons Bern. Der Totalbestand des Auszugs beträgt nach den eingelangten Etats 76,276 Mann, somit 6707 mehr als die reglementarische Forderung.

Bei der Bundesreserve mangeln noch: Die Pontonnierekompagnie von Bern, die erst durch den Übertritt der Mannschaft der neu organisierten Auszügerkompagnie gebildet werden kann; die Gebirgsbatterien von Graubünden und Wallis; die Raketenbatterie von Genf; die Positionskompagnie von Appenzell A. Rh.; vier Guidenkompagnien, die aber sämtlich ebenfalls nur durch die ausgediente Auszügermannschaft ihren Bestand gewinnen können. Dagegen liefert Zürich eine, und Waadt zwei überzählige Scharfschützenkompagnien. Der Bestand der Reserve beträgt 42,665 Mann, somit 7880 Überzählige.

An Landwehr verzeigten die Etats von 21 Ständen zusammen 55,799 Mann, somit über 14,000 mehr als im letzten Jahre. Die Organisation dieser Militärlasse hat in Folge der Ereignisse wegen Neuenburg entschiedene Fortschritte gemacht.

4. Kriegsmaterial.

a. Der Eidgenossenschaft.

Der Geschützvorrath der Eidgenossenschaft umfasste Ende des Jahres 1857 116 Stücke, wovon 14 aus der Periode des Militärreglements von 1817 (1817—1840), das zwar der Eidgenossenschaft noch keine Geschützbeschaffung auferlegte, herrührten. Fernere 23 Stück sind aus der Periode des modifizirten Reglements von 1817 (1841—1849), nach welchem die Eidgenossenschaft bereits 88 Geschütze besitzen sollte, und 79 Stücke aus der Periode des neuen Bundes-Militärgesetzes, welches das Betreftniss an Feld-, Gebirgs- und Positions geschützen für die Eidgenossenschaft auf 168 Stücke festsetzte. Es fehlen somit noch 52 Stücke. Rechnet man hievon 18 Stücke ab, welche im Jahr 1858 angeschafft werden, so bleiben nur noch 34 übrig, so daß der Bedarf in nicht gar langer Zeit gedeckt sein wird.

Die großen Vorzüge der gußstahlernen Geschütze des Herrn Krupp in Essen haben das Militärdepartement veranlaßt, die Zahl derselben zu vermehren, und namentlich die gleichzeitig für den Gebrauch in den Schulen zu verwendenden Zwölfpfünderkanonen und langen Vierundzwanzigpfünfzehnpfünderhaubitzen aus diesem Material herstellen zu lassen. In Folge der mit Herrn Krupp geführten Unterhandlungen kommen diese Geschütze in rohem Zustande in die Schweiz, und werden dann in einer schweizerischen Geschützgießerei ausgearbeitet.

Zur Armierung von Dampfsbooten und Schiffen überhaupt wurden dem Kanton Luzern einzige Schiffslässer abgekauft und in brauchbaren Stand gestellt.

Auch die Vorräthe von Kartätschgranaten und andern Geschossen sind bedeutend vermehrt worden, so daß der Bedarf, mit Ausnahme der Bomben und einiger Kartätschen, für alle eidg. Geschüze vollständig vorhanden ist.

Das Brückenmaterial erhielt einen beträchtlichen Zuwachs, worunter 18 neue Wagen, deren Verladung nach den früher angestellten Proben selbst bei finsterer Nacht ohne irgend eine Schwierigkeit ausgeführt werden kann.

In Folge des baufälligen Zustandes mussten die Magazine zu Königsfeldern geräumt werden. Das Kriegsbrückenmaterial befindet sich nun in zwei der Gemeinde Brugg gehörenden, günstig gelegenen Gebäuden.

Zum Gebrauche des Generalstabs begann das Militärdepartement die Anschaffung von Fernröhren, denen allmälig auch die übrigen Utensilien nach Maßgabe der vorhandenen Mittel nachfolgen werden. Die Sammlung der Karten und Pläne erhielt einen namhaften Zuwachs.

Die Spital- und Ambulancegeräthschaften sind in befriedigendem Zustande. Sämtliche 20 Ambulances-Fourgons enthalten die vorgeschriebene Ausrüstung und werden in den dazu angewiesenen Magazine und Depots aufbewahrt. Auf Ende des Jahres betrug der Inventarwerth an Spital- und Ambulanceffekten, wovon seit 1. Januar 1850 jährlich die vorgeschriebenen 10% abgeschrieben wurden:

Im Magazin Bern	Fr. 58,931.	64
" " Thun	" 22,178.	73
" " Luzern	" 53,692.	38
" " Lenzburg	" 18,937.	26

Im Ganzen: Fr. 153,740. 01

b. Der Kantone.

Im Rückstande mit einzelnen Bewaffnungs- und Ausrüstungsgegenständen befindet sich für den Auszug beinahe einzig noch Schwyz. Bei der Reserve sind es die Kantone: Schwyz, Freiburg, Basel-Landschaft, Schaffhausen, Graubünden, Aargau, Tessin und Wallis, wo sich noch mehr oder weniger bedeutende Lücken vorfinden.

Für die Landwehr ist die Personalausrüstung der Mannschaftsbestände entsprechend vorhanden, und es befinden sich in den Zeughäusern noch ansehnliche Waffenvorräthe, wenn auch nicht überall von bester Qualität.

Das Feldgeräthe ist bis an einzelne, den Kantonen Uri, Schwyz, Aargau und Wallis noch mangelnde Gegenstände für den Auszug vollständig vorhanden. Für die Reserve der Kantone Uri, Schwyz, Obwalden und Wallis bleiben noch sämtliche Geräthe anzuschaffen. Für die Landwehr sind in 10 Kantonen Vorräthe von Feldkochgeräth angelegt.

An Pferdeausstattung erscheinen auf den Etats noch folgende Lücken:

	Am 1. Jan. 1857
Reitzeuge für Kavallerie und berittene Artilleristen	Ausz. Ref. Total. mangelten
Trainpferdgesirre	38 67 105 110
Bassätte	56 229 285 417

Die Geschüze sind sowohl für den Auszug als die Reserve alle vorhanden, und es werden auch bis zu Ende des Jahres 1858 die meisten kurzen Haubitzen durch lange ersetzt sein. Raketenstellungen mangeln noch 16, also ein Dritttheil, der jedoch nur auf zwei Kantone fällt, und von diesen ohne Zweifel sehr bald angeschafft sein wird. An Positions geschüzen hat der Kanton Zug noch einen, der Kanton Schaffhausen noch zwei Geschütze auszuschaffen. Im vorigen Jahre mangelten noch neun Kanonen.

Über den Kontingentsbedarf hinaus finden sich aber auf den Etats aufgezeichnet an

Feld- und Gebirgsgeschüzen: Kanonen	177
Haubitzen	30
Positions geschüzen: Kanonen	24
Haubitzen	6
Mörser	16

Total: 253

wobei noch zu bemerken ist, daß bei weitem nicht alle überzähligen Geschüze von den Kantonen angegeben werden.

An Kriegsführwerken mangeln noch:

	Für die Positionsgeschüze.	Ausz. Ref. Total.
Artilleriekaissons	— —	47 47
Raketenwagen	19 20	— 39*
Vorrathslässer	2 2	— 4
Raketenvorrathswagen	4 4	— 8
Sappeurwagen	— 1	— 1
Schanzzeugwagen	4 5	— 9
Halbkaissons für Ka- vallerie	— 1	— 1
Halbkaissons f. Scharf- schützen	5 22	— 27
Halbkaissons f. Infan- terie	16 42	— 58

Hier ist zu bemerken, daß namentlich der Kanton Freiburg im Berichtsjahre an der Ausfüllung seiner Lücken mit Erfolg gearbeitet hat.

Mit der Anfertigung neuer Kaissons für die Infanterie darf wohl noch etwas gezaudert werden, bis die Frage über die Form des Infanteriegewehrs gelöst ist; denn es hat dieses auf die Munition und somit auch auf die innere Eintheilung und Ausrüstung der Kaissons großen Einfluß.

An Geschüzmunition für die Batterien bleibt mit geringen Ausnahmen nur noch der Vorrath an Kartätschgranaten zu ergänzen. Ausnahme macht einzig der Kanton Wallis, der trotz der drohenden Gefahr im Winter 1856/57 doch noch keine Granate und keine Kartätsche für seine Gebirgsbatterien besitzt. Für das Positions geschüz ist die Munition ebenfalls bedeutend vermehrt worden.

(Fortsetzung folgt.)